

Vollzug der Bienenseuchenverordnung, AZ 5651.0/8

Meldung von Bienenvölkern



Landratsamt Günzburg
Veterinärwesen
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg

Hiermit melde ich nach § 1a der Bienenseuchen-Verordnung vom 3.November 2004 (BGBl. I S. 2739) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) meine Bienenvölker und deren Standort an.
Eine landwirtschaftliche Betriebsnummer habe ich bei meinem für mich zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten beantragt. Mir ist die u.a Betriebsnummer vom Amt für Landwirtschaft und Forsten zugewiesen worden.

Antragsteller

Vorname		Name	
Straße			Hausnummer
PLZ	Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail	

Angaben Bienenvölker

Landwirtschaftliche Betriebsnummer:

Standort/Gemarkung:	Flurnummer/alternativ GPS-Daten	Anzahl Völker
1		
2		
3		
4		
5		
		Bienenvölker gesamt:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Informationen bei einer Datenerhebung bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO zum Antragsvordruck gemäß BienenSeuchenVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Meldung und Registrierung von Bienenvölkern gem. BienenSeuchenverordnung vom 03.11.2004 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2014

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Landkreis Günzburg
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
E-Mail: poststelle@landkreis-guenzburg.de
Fon: 08221 / 95-0
Fax: 08221 / 95 240

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Günzburg, Datenschutz, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
E-Mail datenschutz@landkreis-guenzburg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- 4a) Zwecke der Verarbeitung:
Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihren Betrieb zu Erfassen und zur Umsetzung des Tierseuchen- des Tierschutz- , des Lebensmittel-, des Futtermittel-, des Arzneimittel- des tierischen Nebenproduktrechts
- 4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO in Verbindung mit
- 1) Unterstützung der Überwachungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Insbesondere:
 - a) Registrierungen und Zulassungen von Betrieben
 - b) Überwachung von Betrieben
 - c) Organisation und Koordination der amtlichen Probenahme
 - d) Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten (sowohl EU als auch national)
 - 2) Ausbau des DV-Verfahrens in den Behörden des Gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Bayern
 - 3) Koordination der Vollzugsbehörden
 - 4) Unterstützung des Qualitätsmanagements im Gesundheitlichen Verbraucherschutz gem. Verordnung (EG) Nr. 882/2004
 - 5) Unterstützung im Krisenfall (z.B. Tierseuchenausbruch)

verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
- Sachbearbeiter im Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz und im FB 30 und Vorgesetzte im Landratsamt Günzburg
- übergeordnete Behörden in Bayern, Deutschland und Europa um die in Ziffer 4a genannten Aufgaben zu erfüllen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten in ein Drittland.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß des Bestehens Ihres Betriebes als registrierter Bienenhaltungsbetrieb und zusätzlich für nicht länger als 5 Jahre. erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Günzburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen Widerruf nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 1a Bienseuchenverordnung für die Meldung und Registrierung von Bienenvölkern.

Das Landratsamt Günzburg benötigt Ihre Daten, um der Überwachung von Bienenvölkern nachzukommen, insbesondere um im Seuchenfall flächendeckende Behandlungsmaßnahmen und Untersuchungen durchführen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und eine Registrierung Ihres Betriebes nicht vorgenommen werden,
- kann nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes ein Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro verhängt werden,
- können Maßnahmen ergriffen werden eine illegale Bienenhaltung zu untersagen oder aufzulösen.

Ort	Datum	Unterschrift